

LANDKREIS HARZ DER LANDRAT

Einreicher:

MdK Marks (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)

Antwort zur Anfrage-075/2023 (öffentlich)	
Kreistag	15.03.2023

Betreff:

Wasser-Management im Landkreis Harz

Antwort:

Der Umgang und die Verteilung der Ressource Wasser ist auch für den Landkreis Harz ein relevantes Thema. Deutlich wurde das beispielsweise im vergangenen Jahr, als ein Verbot der Wasserentnahme notwendig wurde. Es ist von einer wachsenden Anzahl der potentiellen Nutzer von Wasservorräten auszugehen. So konnte man der Antwort der Kreisverwaltung auf die Anfrage 023/2020 zur Grundwassernutzung (im September 2020) entnehmen „eine steigende Tendenz bei den privaten Bohranzeigen für erlaubnisfreie Benutzungen wie Gartenbewässerung (§ 46 Abs. 1 WHG i.V.m. § 69 Abs. 3 WG LSA). Ebenso werden derzeit vermehrt Anfragen zu Grundwasserentnahmen für landwirtschaftliche Beregnungszwecke gestellt.“

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Landrat um eine mündliche Information zum Sachstand in der Kreistagssitzung am 15.03.2023 und die schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Eine Wasser-Entnahme und Nutzung, wird durch die Wasserrechte geregelt. Diese legen fest, wer, wann, wie viel Wasser mit einem eigenen Brunnen entnehmen darf. Nach unserer Kenntnis werden die Wasserrechte unbefristet vergeben. Ist das noch an dem? Stimmt die Kreisverwaltung mit mir darin überein, dass eine zeitliche Befristung bei der Erteilung von Wasserrechten sinnvoll ist?

Antwort:

Ja, eine Befristung von Wasserrechten ist in den meisten Fällen sinnvoll.

So wurden Wasserrechte auch in der jüngeren Vergangenheit i. d. R. befristet, meist auf einen Zeitraum von 10 – 15 Jahren. Vor allem seit der seit 2018 anhaltenden Trockenperiode werden Wasserrechte verstärkt befristet. Ausgenommen hiervon sind Wasserrechte zur Trinkwasserversorgung und bisher noch kleinere Entnahmen, die ausschließlich einer privaten Nutzung, wie der Gartenbewässerung, dienen.

Hintergrund ist, dass der überwiegende Teil dieser privaten Nutzungen für den eigenen Haushalt insbesondere gem. § 46 WHG oder gem. § 26 WHG erlaubnisfrei ist und die wasserrechtlichen Erlaubnisse bereits kraft Gesetzes gem. § 18 (1) WHG jederzeit widerruflich sind, beispielsweise wenn eine nachteilige Veränderung des Wasserhaushalts, wie eine Verschlechterung der hydrologischen Situation, insbesondere der Grundwasserneubildungsrate, droht.

2. Die Landkreise entscheiden über die Vergabe von Wasserrechten. Aus der Antwort auf die Anfrage 023/2020 konnte ich entnehmen, dass es im Landkreis Harz verschiedene Grundwasserkörper gibt, welche sich teilweise über die Landkreisgrenze hinaus erstrecken.

Wie geht die Kreisverwaltung mit dieser Tatsache um? Stimmt die Landkreisverwaltung mit mir darin überein, dass es deshalb eine entsprechende Verständigung mit den Nachbar-Landkreisen geben muss?

Antwort:

Erlaubnisanträge für Wasserentnahmen, ausgenommen kleinere Entnahmeanträge, werden für eine Bewertung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, die Gewässerökologie oder zur erforderlichen Mindestwasserführung zur Stellungnahme an den Gewässerkundlichen Landesdienst des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt abgegeben. Hier erfolgt die Betrachtung, bezogen auf die Grundwasserkörper und Einzugsgebiete der Oberflächengewässer für das gesamte Land Sachsen-Anhalt unabhängig von Landkreisgrenzen.

3. In der Antwort auf die Anfrage 023/2020 hat die Kreisverwaltung darauf verwiesen: „Gleichwohl kann nach Aussage des GLD (Gewässerkundlicher Landesdienst, beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft) festgestellt werden, dass die Grundwasserkörper im Landkreis Harz aktuell nach der Zustandsbestimmung 2019/2020 in einem guten mengenmäßigen Zustand sind.“ Gibt es inzwischen eine aktuelle Bewertung des GLD? Wenn ja, welche Aussagen beinhaltet diese?

Antwort:

Die Bewertung wird durch den GLD fortlaufend durchgeführt. Dies ist auch zwingend erforderlich, um die Einhaltung der Wasserrahmenrichtlinie zu gewährleisten. Der aktuelle Datenstand ist der 26.01.2022. Mit diesem Datenstand befinden sich weiterhin alle Grundwasserkörper auf dem Gebiet des Landkreises Harz im mengenmäßig guten Zustand.

Hinweis:

Die Daten zur Grundwasserbeschaffenheit aber auch zur Beschaffenheit von Oberflächengewässern können bei Interesse jederzeit öffentlich eingesehen werden: <https://gld.lhw-sachsen-anhalt.de/#>

4. Gibt es ein Gesamtkonzept zur Anpassung an den Klimawandel für den Bereich Wasser im Landkreis Harz, mit dem Ziel einer nachhaltigen Struktur der Wassergewinnung und -verteilung? Wenn ja, ist dieses mit den angrenzenden Landkreisen abgestimmt? Wenn nein, hält die Kreisverwaltung ein solches Konzept für sinnvoll, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der voraussichtlich wachsenden Anzahl der potentiellen Wasser-Nutzer?

Antwort:

Wie in der Antwort zu Frage 2 dargestellt, werden Anträge auf Wasserentnahmen individuell auf Machbarkeit geprüft.

Das Erstellen eines Konzeptes zur Wasserverteilung auf Landkreisebene wird als schwierig erachtet, da sowohl die Grundwasserkörper als auch die Einzugsgebiete der Oberflächengewässer über die Landkreisgrenzen hinaus gehen. Die Erstellung eines solchen Konzeptes, einschließlich Datenerhebung und Auswertung sowie Abstimmung mit den angrenzenden Landkreisen, teils in anderen Bundesländern, wäre mit einem sehr hohen Aufwand und hohen Kosten verbunden. Der Nutzen wäre aktuell noch überschaubar, da es im Landkreis Harz bisher noch nicht zur Versagung von Erlaubnissen, aufgrund bereits erteilter konkurrierender Wasserrechte, gekommen ist, ein Verteilungsproblem bisher also noch nicht besteht.

Den Rahmen für die Wasserverteilung setzen darüber hinaus bereits das Wasserhaushaltsgesetz und das Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt. So genießt die Trinkwasserversorgung bereits jetzt per Gesetz die oberste Priorität. Weiterhin wird mit der derzeitigen Erarbeitung der „Nationalen Wasserstrategie“ auf Bundesebene daran gearbeitet, eine Überbeanspruchung der Ressource Wasser dauerhaft zu vermeiden und die Wasserverfügbarkeit auch für künftige Generationen zu sichern.

5. Erfolgt eine Beteiligung der örtlichen Wasserversorger im Rahmen von wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren?

Antwort:

Bei größeren wasserwirtschaftlichen Projekten, die sich in einem Trinkwasserschutzgebiet befinden, erfolgt eine Beteiligung des Trinkwasserversorgers.

6. Hat die Kreisverwaltung Kenntnis darüber, ob im Kreisgebiet bzw. in den angrenzenden Landkreisen der Aufbau von Bewässerungs-Verbänden beabsichtigt ist?

Antwort:

Es existieren bisher auf dem Gebiet des Landkreises Harz keine Beregnungsverbände und es liegt keine Anfrage zur Errichtung eines Beregnungsverbandes vor.

7. Dem Wasserbuch des Landkreises Harz ist zu entnehmen, dass es bis Ende 2020 zahlreiche Wasser-Entnahmen für die Beregnung und auch punktuell als Produktionswasser für die Tierproduktion oder Trinkwasser für sanitäre u. soziale Zwecke gab. Welche Bewässerungsstrategie verfolgt die Kreisverwaltung, damit der Landwirtschaft bei langen Trockenzeiten und sinkenden Grundwasserspiegeln ggf. ausreichend Wasser zur Verfügung gestellt werden kann? Gibt es für den Landkreis eine aktuelle Zahl der jährlich zur Bewässerung genutzten Wasser-Menge bzw. eine Prognose für den Bewässerungsbedarf in der Landwirtschaft in den nächsten Jahren?

Antwort:

Im Jahr 2021 lag die Menge des gewerblich zur Bewässerung genutzten Wassers bei 133.981 m³. Daten für das Jahr 2022 liegen noch nicht vor, da die Meldefrist hierfür immer der 31.03. des Folgejahres ist.

Eine Statistik über private Entnahmen, z. B. für die Gartenbewässerung, wird nicht geführt, auch mit dem Hintergrund, dass diese meist erlaubnisfrei sind und daher auch keine Meldepflicht durchsetzbar ist.

Der Bewässerungsbedarf wird grundsätzlich steigen. Es muss jedoch beachtet werden, dass im Landkreis Harz verhältnismäßig wenig Feldfrüchte angebaut werden, bei denen eine künstliche Bewässerung derzeit sinnvoll und wirtschaftlich ist. Die Zahl der Anfragen zur Beregnung steigt zwar leicht, nicht jedoch die absolute Zahl der erteilten Wasserrechte. Oft wird nach einer ersten Wirtschaftlichkeitsprüfung oder nach einer wasserwirtschaftlichen Bilanzvoranfrage Abstand vom weiteren Antragsverfahren genommen.

So werden auch die aktuell erteilten Wasserrechte v. a. für die Bewässerung von Kartoffeln, Gemüse und im Rahmen der Pflanzenzucht/Forschung genutzt.

Bei neu zu erteilenden Wasserrechten für die Beregnung wird darauf geachtet, dass das Wasser möglichst effizient eingesetzt wird, beispielsweise mit Auflagen zu aktuellen Bewässerungsstandards (z. B. Tröpfchenbewässerung) oder mit der Vorgabe von Bewässerungszeiten ausschließlich in den frühen Morgen- oder Abendstunden, um die Verdunstung möglichst gering zu halten.

8. Eine Wassernutzung erfolgt gleichermaßen durch andere Unternehmen, Betriebe und Privatpersonen. Auch bei Gewerbe-Neuansiedlungen spielt der Zugriff auf Wasser-Ressourcen eine wichtige Rolle. Gibt es auch für diese Nutzer eine Wasserbedarfsprognose für die nächsten Jahre? Wie erfolgt in diesem Zusammenhang der Austausch zwischen den jeweiligen Kommunen und den zuständigen Stellen für die Genehmigung der benötigten Wasserentnahmen?

Antwort:

Eine Wasserbedarfsprognose gibt es nicht, da es hier immer auf den Einzelfall und das konkrete Unternehmen ankommt.

Plant ein Unternehmen, sich anzusiedeln, das einen hohen Wasserbedarf hat, gibt es die Möglichkeit, frühzeitig vor der Ansiedlung mittels einer sogenannten Wasserbilanzvoranfrage beim GLD die generelle Geeignetheit des Standortes hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Grundwasser- oder Oberflächenwasserressourcen zu prüfen.

9. Stimmt die Kreisverwaltung mit mir darin überein, dass die Förderung der Bewusstseins-Bildung in der Gesellschaft für einen nachhaltigen Umgang mit den Wasserressourcen notwendig ist. Welche Aktivitäten von Seiten der Kreisverwaltung gab es dafür in den zurückliegenden Jahren bzw. sind zukünftig geplant?

Antwort:

Ja, eine solche Bewusstseinsbildung ist weiterhin notwendig. Insbesondere bei der Bewässerung von Rasenflächen o. ä. im Hochsommer wird noch deutliches Potential zur Sensibilisierung gesehen.

Hier wird im Sommer voraussichtlich eine Pressemitteilung erfolgen, in der nochmal auf den sparsamen Umgang mit Wasser hingewiesen wird. Darüberhinausgehende Maßnahmen auf Landkreisebene sind personell nur schwer umzusetzen.

Eine solche Bewusstseinsbildung sollte v. a. eine mindestens landesweite, eher bundesweite Aufgabe sein. So ist diese Bewusstseinsbildung Teil der Nationalen Wasserstrategie, die nach Verabschiedung in verschiedenen Aktionsprogrammen umgesetzt werden soll. Weiterhin gibt es bereits jetzt diesbezüglich zahlreiche Broschüren, Aufklärungsvideos, Internetpräsenzen etc. vom Umweltbundesamt aber auch von mehreren NGO's (Governmental Organisations (Nichtregierungsorganisationen)) wie dem WWF oder dem BUND.